

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses

der Ortsgemeinde Oberbachheim

vom 22.12.2021

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§§ 7,8 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses vom 25.07.2017 erhält folgende Fassung:

“§ 7 Höhe der Gebühren

(1) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Gebühren erhoben

- a) für Veranstaltungen, auf die die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Buchstaben a) und b) zutreffen
bei Benutzung des Saals incl. Küche/ Ausschank je Tag 100,00 Euro
- b) für Familienfeiern und Trauerfällen gem. § 6 Abs. 2 Buchstaben c)
bei Benutzung des Saals incl. Küche/ Ausschank je Tag 90,00 Euro

(2) Für die Benutzung des Gastraumes werden folgende Gebühren erhoben

- a) für Familienfeiern 80,00 Euro
- b) Ortsvereine erhalten die Räumlichkeit einmal jährlich gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

(3) Auf Antrag kann Befreiung oder Minderung der Gebühren erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet der Gemeinderat.

§ 8 Nebenkosten

(1) Der Benutzer hat die von ihm verursachten Kosten für Strom, Wasser, Abwasserbeseitigung zu ersetzen.

(2) Der Verbrauch an Strom wird von einem Gemeindebediensteten ermittelt und dem Benutzer mitgeteilt.

Bei Benutzungen in der Heizperiode (01.10. – 31.03. eines Jahres) wird der Heizölverbrauch für das Dorfgemeinschaftshaus für den ersten Veranstaltungstag mit 25,00 €, für jeden weiteren Veranstaltungstag mit 15,00 € pauschal berechnet. Außerhalb der Heizperiode erfolgt bei notwendiger Heizungsnutzung eine entsprechende Berechnung. Für Wasser- und Abwasserbeseitigung werden 8,00 € pauschal pro Tag berechnet.

(3) Für die Benutzung des Gastraums wird der Verbrauch an Strom 0,38 €/ kW von einem Gemeindebediensteten ermittelt und dem Benutzer mitgeteilt.

Bei Benutzungen in der Heizperiode (01.10. – 31.03. eines Jahres) wird der Heizölverbrauch für den Gastraum mit 15,00 € berechnet. Außerhalb der Heizperiode erfolgt bei notwendiger Heizungsnutzung eine entsprechende Berechnung. Für Wasser- und Abwasserbeseitigung werden 8,00 € pauschal pro Tag berechnet.

(4) Durch Beschluss des Gemeinderates können die Nebenkosten pauschal festgesetzt werden (insbesondere bei regelmäßigen Benutzungen). Bei der Nutzung der Heizung eine Berechnung nach Abs. 2 S. 2.,

Artikel 2

Die übrigen Vorschriften der Satzung gelten weiter in der Fassung vom 25.07.2017.

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Oberbachheim, den 22.12.2021

Gez. (S.)

Wöll
Ortsbürgermeister

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 02.12.2021 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 22.12.2021 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 30.12.2021 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsanfertigungen an
Ortsgemeinde
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

i.A.

gez. Michel (S.)

Michel